

§ 0568 BGB

(1) Die Kündigung des Mietverhältnisses bedarf der schriftlichen Form.

(2) Der [Vermieter](#) soll den [Mieter](#) auf die Möglichkeit, die Form und die Frist des Widerspruchs nach den §§ [574 BGB](#) bis [574b BGB](#) rechtzeitig hinweisen.